

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S.288), hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 19. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	13.219.600	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.980.900	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.233.200	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.787.500	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.090.900	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.486.600	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.180.700	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	400.100	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.180.700,00 Euro, zur Finanzierung von Breitbandinvestitionen festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) wird auf 12.000.000,00 Euro festgesetzt.

Davon beträgt der Anteil zur Sicherung des laufenden Haushalts 2.000.000,00 € und der Anteil zur Sicherung der Breitbandvorfinanzierung 10.000.000,00 Euro.

§ 5

Die Hebesätze der Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- a) 40,728 % auf die Steuerkraftzahlen,
- b) 40,728 % auf die Zuweisungen.

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 % der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn diese im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 50.000 € beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA ist einer Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Zur Finanzierung von Investitionen wird entsprechend § 16 Abs. 4 FAG ein Umlagesatz von 30,740 % der Investitionspauschalen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde festgelegt.

100

100

100